



SPENDENABSETZBARKEIT

Rechtliche Grundlagen und die Grundidee

§ 18 Abs.8 des Einkommensteuergesetzes(ESTG) und die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV) und ihre Auswirkungen auf die Österreichischen Feuerwehren:

Seit mehreren Jahren sind Spenden an spendenbegünstigte Einrichtungen, wie zum Beispiel die Feuerwehr, steuerlich abzugsfähig.

Das heißt, dass die Spender die von ihnen an die Feuerwehr getätigte Spende zB: in ihrer Arbeitnehmerveranlagung bzw. ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen konnten. Zum notwendigen Nachweis stellten die Feuerwehren Spendenbestätigungen aus (und hoben sich die entsprechenden Durchschläge auf).

Die Bedeutung:

Alle Spender mit einem Bruttojahreseinkommen von über € 11.000,- zahlen Einkommensteuer. Diese Steuer wird in Stufen berechnet und wird immer höher je mehr jemand verdient. Der sogenannte Grenzsteuersatz, also die Steuer, die man für den letzten Euro zahlt macht im niedrigsten Fall 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens aus, im höchsten Fall 55 Prozent. Für die meisten liegt er zwischen 25 und 42 Prozent.

Die Spenden senken nun das steuerpflichtige Einkommen, man zahlt also dafür keine Steuer.

Ab einem monatlichen Bruttolohn von € 1.050,- (bei 14maliger Zahlung) beginnt die Lohnsteuer zu greifen.

Die Steuerreform 2015/2016

Die Steuerreform 2015/2016 ändert die Rahmenbedingungen des Spendenabzugs. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Spenden ab 01.01.2017 im Wege eines verpflichtenden automatischen Datenaustausches zwischen der empfangenden Organisation (ua. die jeweilige Freiwillige Feuerwehr) und der Finanzverwaltung im Wege von FinanzOnline erfolgt.

Damit braucht sich der Steuerzahler nicht mehr um die Eintragung in seiner Arbeitnehmerveranlagung kümmern, eine Eintragung ist damit auch nicht mehr möglich. Er bekommt die Spende automatisch bei der Veranlagung steuerlich berücksichtigt.

Die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung

In Ergänzung der Regelungen des ESTG wurde dazu die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung veröffentlicht (BGBl. II Nr. 289/2016 vom 24. 10. 2016).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009663>

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der Übermittlung der Daten. Für alle spendenbegünstigten Organisationen bleibt ein mit der elektronischen Spendenerfassung verbundener Aufwand, also auch für die Feuerwehren.

Diese Spendenübermittlung hat für alle Bargeld-Spenden und auch für bargeldlose Spenden, also Banküberweisungen zur erfolgen.

Alle Freiwilligen Feuerwehren haben im heurigen Jahr die Zugangscodes mittels RSa-Brief zugestellt erhalten, soweit nicht aus anderen Gründen bereits ein Zugang zu FinanzOnline bestanden hat.